

## **BLZK-Delegiertenwahl 2018**

### **Empfehlungen des Landeswahlleiters der BLZK zur Gestaltung von Wahlvorschlägen/Unterstützerlisten**

Die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge ist gem. § 8 WO Aufgabe der Wahlausschüsse der einzelnen Wahlbezirke. Unbeschadet der alleinigen Zuständigkeit der örtlichen Wahlausschüsse gibt der Landeswahlleiter zur Gestaltung der Wahlvorschläge, die durch zahnärztliche Berufsverbände oder sonstige Gruppierungen in Form von „Unterstützer-Listen“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 u. 3 WO) vorbereitet werden, folgende Empfehlungen:

#### **I. Anforderungen laut Wahlordnung**

Nach § 7 Abs. 1 u. § 8 Abs. 4 der Wahlordnung (WO) müssen Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten:

- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge
- deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 WO gegeben ist
- den Wahlvorschlagsvertreter (Familien- und Vornamen, Anschrift) nebst einem Stellvertreter.

Die Unterstützer eines Wahlvorschlags müssen im betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Sie haben Familien- und Vornamen sowie ihre Anschrift (jeweils leserlich!) anzugeben.

#### **II. Gestaltung von „Unterstützerlisten“ (§ 7 Abs. 1 S. 2 u. 3 WO)**

Werden „Unterstützerlisten“ von Verbänden oder sonstigen Gruppierungen vorgelegt, so müssen die Namen der Bewerber des Wahlvorschlags in ihrer auf dem Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge auf demselben Dokument aufgeführt werden, auf dem die Unterstützer ihre Unterschrift leisten. Ein auf den Unterstützerlisten ange-

brachter Vermerk „*Hiermit unterstütze ich als Wahlberechtigte/r den Wahlvorschlag des XYZ-Verbandes*“ o.ä. ohne Angabe von Namen und Anschriften der Bewerber in ihrer festgelegten Reihenfolge genügt den Anforderungen der WO nicht. Die Angabe dieser Daten auf der Rückseite der Unterschriftenlisten ist zulässig, wenn auf der Vorderseite, auf der die Unterschrift durch die Unterstützer geleistet wird, deutlich auf den „*umseitigen Wahlvorschlag*“ verwiesen wird.

Wichtig ist, auch die Namen des Wahlvorschlagsvertreters und seines Stellvertreters mit dem Abdruck des Wahlvorschlags direkt zu verbinden (z.B. in einer Kopf- oder Fußzeile). Die Bezeichnung des für den Wahlvorschlag verantwortlichen Verbandes bzw. der sonstigen Gruppierung genügt für sich alleine den Vorgaben der WO nicht.

In den Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Die Wahlvorschlagsvertreter sollten deshalb die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber vor deren Aufnahme in den Wahlvorschlag einholen und bei Einreichung ihres Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlausschuss zusammen mit den Unterstützerlisten vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag kann mehr oder weniger Bewerber enthalten, als in dem betreffenden Wahlbezirk Delegierte und Ersatzleute wählbar sind.

### **III. Unterstützerunterschriften per Telefax**

Es wird empfohlen, per Telefax eingereichte Unterschriften von Unterstützern nur anzuerkennen, wenn die vom betreffenden Verband bzw. der sonstigen für den Wahlvorschlag verantwortlichen Gruppierung sinnvollerweise formularmäßig gestaltete Unterstützer-Liste als Fax-Vorlage verwendet wird und zusätzlich der Absender des betreffenden Telefax durch den Wahlvorschlagsvertreter identifiziert worden ist (z.B. anhand der Absenderzeile des Telefax).

Im Interesse der bei Einreichung der Unterstützer-Unterschriften beim Wahlausschuss des betreffenden Wahlbezirks zu gewährleistenden Rechtssicherheit sollte der Wahlvorschlagsvertreter versichern, dass die Absender gefaxter Unterstützer-Unterschriften von ihm verantwortlich identifiziert worden sind. Diese Versicherung sollte schriftlich abgegeben und vom Wahlvorschlagsvertreter unterzeichnet werden.

München, den 11.07.2018

Hansjörg Staehle  
Rechtsanwalt  
(Landeswahlleiter)